

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt der Reichsbahndirektion, Karlsruhe. 1942-1943 1923

16 (23.2.1923)

Amtsblatt

der Reichsbahndirektion Karlsruhe.

Nr. 16

Karlsruhe, den 23. Februar

1923

A. Verwaltungs-, Kassen- und Rechnungsangelegenheiten.

Nr. 95. Tage- und Übernachtungsgelder bei Dienstreisen.

(A 2. R 29.)

Vorgänge: Verfügungen Nr. 64, Amtsblatt 13/1922 und Nr. 77, Amtsblatt 12/1923.

Erlaß des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 12. Februar 1922 — I B 4108 —.

Mit Wirkung vom 15. Februar 1923 ab sind folgende Vergütungen bei Dienstreisen zu zahlen:

I. Das volle Tagegeld beträgt

a) statt der im § 2 Absatz 1 der Verordnung festgesetzten Beträge bei Dienstreisen nach nicht teuren Orten für die Beamten

der Stufe I	4000 M.
" " II	5000 M.
" " III	6000 M.
" " IV	7000 M.
" " V	8000 M.

b) bei Dienstreisen nach besonders teuren Städten für die Beamten

der Stufe I	5 600 M.
" " II	7 000 M.
" " III	8 400 M.
" " IV	9 800 M.
" " V	11 200 M.

II. Das im § 3 Absatz 1 der Verordnung vorgesehene Übernachtungsgeld wird entsprechend den vorstehenden Tagegeldern festgesetzt und zwar:

a) in nicht teuren Orten auf die Hälfte der unter Ia festgesetzten Beträge, mithin für die Beamten

der Stufe I auf	2000 M.
" " II "	2500 M.
" " III "	3000 M.
" " IV "	3500 M.
" " V "	4000 M.

b) in teuren Städten auf drei Viertel der unter Ib festgesetzten Beträge (unter Aufrundung auf volle 100 M.), mithin für die Beamten

der Stufe I auf	4200 M.
" " II "	5300 M.
" " III "	6300 M.
" " IV "	7400 M.
" " V "	8400 M.

III. Die im § 4 Absatz 4 der Reisekostenverordnung vorgesehene Vergütung für Wegstrecken, die nicht auf Eisenbahnen usw. zurückgelegt werden können, wird auf 40 M für das Kilometer festgesetzt.

IV. Die Verordnung vom 1. Februar 1923 — I B 2507 (RWB. Seite 34) — tritt mit dem 15. Februar 1923 außer Kraft.

Nr. 96. Beschäftigungstagegelder und Entschädigungen für verheiratete Beamte.

(A 2. Zb 4.)

Vorgänge: Verfügungen Nr. 63, Amtsblatt 13/1922; Nr. 180, Amtsblatt 61/1922; Nr. 330, Amtsblatt 64/1922; Nr. 367, Amtsblatt 71/1922; Nr. 386, Amtsblatt 75/1922; Nr. 422, Amtsblatt 81/1922; Nr. 442, Amtsblatt 84/1922 und Nr. 13, Amtsblatt 2/1923.

I. Erlaß des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 9. Februar 1923, I B 3697:

A. Beschäftigungstagegelder.

I.

Als Beschäftigungstagegelder gemäß § 12 der Reisekostenverordnung für die Reichsbeamten vom 14. Oktober 1921 (Reichsgesetzblatt Seite 1345) — vgl. Ziffer 60 ff. der dazugehörigen Ausführungsbestimmungen — werden mit Wirkung vom 1. Februar 1923 ab folgende Höchstsätze festgesetzt mit der Maßgabe, daß bei täglicher Rückkehr an den dienstlichen Wohnsitz neben den Fahrkosten eine ermäßigte Vergütung zu zahlen ist — vgl. nachstehende Ziffer 9 —:

1. Für verheiratete planmäßige und außerplanmäßige Beamte, die ihren Haushalt an ihrem dienstlichen Wohnsitz fortführen und gezwungen sind, von ihrer Familie getrennt zu leben:

a) in teuren Städten

vom Tage nach dem Fortfall des Dienstreisetagegeldes ab (Ziffer 60 der Ausf.-Best. z. RWB.)

Stufe I	2200 M.	Stufe IV	3850 M.
" II	2750 "	" V	4400 "
" III	3300 "		

b) in anderen Orten

Stufe I	1880 M.	Stufe IV	3290 M.
" II	2350 "	" V	3760 "
" III	2820 "		

2. Für verheiratete planmäßige und außerplanmäßige Beamte, bei denen die Voraussetzungen unter I nicht gegeben sind, sowie für un-
verheiratete planmäßige und außerplanmäßige Beamte mit eigenem Hausstand, die ihren Haushalt am dienstlichen Wohnort fortführen

a) in teuren Städten

vom Tage nach dem Fortfall des Dienstagegeldes ab

Stufe I	1240 M	Stufe IV	2170 M
" II	1550 "	" V	2480 "
" III	1860 "		

b) in anderen Orten

Stufe I	920 M	Stufe IV	1610 M
" II	1150 "	" V	1840 "
" III	1380 "		

3. Für un-
verheiratete planmäßige und außerplanmäßige Beamte mit eigenem Hausstand, die ihren Haushalt am dienstlichen Wohnort nicht fortführen, sowie für un-
verheiratete planmäßige und außerplanmäßige Beamte ohne eigenen Hausstand die Hälfte der unter Biffer-
aufgeführten Beträge (unter Aufrundung auf volle 10 M), und zwar:

a) in teuren Städten

vom Tage nach dem Fortfall des Dienstfreisetagegeldes ab

Stufe I	620 M	Stufe IV	1090 M
" II	780 "	" V	1240 "
" III	930 "		

b) in anderen Orten

Stufe I	460 M	Stufe IV	810 M
" II	580 "	" V	920 "
" III	690 "		

II.

Bei der Bewilligung sind an Stelle der bisherigen die nachstehenden besonderen Richtlinien zu beachten:

1. Wegen der Gewährung von Tage- und Übernachtungsgeldern für die erste Zeit einer auswärtigen Beschäftigung von nur kurzer Dauer wird auf das Rundschreiben vom 29. März 1922 — IB 6218 — (Verfügung Nr. 155, Amtsblatt 28/1922) Bezug genommen.
2. Den verheirateten Beamten werden die un-
verheirateten Beamten gleichgestellt, die im eigenen Hausstand auf Grund gesetzlicher oder
fittlicher Verpflichtung Verwandten bis zum vierten Grade, Verschwägerten bis zum zweiten Grade sowie Adoptiv- und Pflegekindern
-eltern und unehelichen Kindern Wohnung und Unterhalt gewähren. Dabei bestimmt sich der Grad der Verwandtschaft nach der Zahl der
vermittelnden Geburten und der Grad der Schwägerschaft nach dem Grade der sie vermittelnden Verwandtschaft. Demnach gehören z. B.
a) den Verwandten: Kinder Großkinder und weitere Abkömmlinge von verwitweten oder geschiedenen Beamten; Geschwister, Neffen,
Nichten, Großneffen, Großnichten, Onkel, Tanten, Vettern, Basen, Großonkel und Großtanten der Beamten;
b) den Verschwägerten: Stiefeltern, Stiefkinder, Stiefgroßkinder der Beamten; Eltern, Großeltern und Geschwister der Frau.
3. Ein eigener Hausstand im Sinne dieser Richtlinien ist dann anzunehmen, wenn der Beamte eine Wohnung mit eigener oder selbst
beschaffter Geräteausstattung und Kochgelegenheit besitzt (nicht etwa in einem möblierten Zimmer wohnt), in seiner Wohnung die zum Leben
unterhalt notwendigen Speisen (wenigstens eine Hauptmahlzeit) durch einen Haushaltsgehilfen (auch Familienangehörigen) für eigene Rechnung
herstellen läßt und wenn er für dessen Beköstigung auch während seiner Abwesenheit ganz oder doch vorwiegend aufzukommen hat.
4. Den außerplanmäßigen Beamten im Sinne dieser Richtlinien werden die Beamten im Vorbereitungsdienst (Referendare, Supplenten,
numerare, Aspiranten) gleichgestellt. Ein Beschäftigungstagegeld kann ihnen jedoch nur gewährt werden, wenn sie auf Grund eines besonderen
Dienstauftrages als volle Arbeitskraft auswärts tätig sind und ihnen hierfür eine Entschädigung nicht bereits zugewilligt ist.
5. Als besonders teure Städte im Sinne dieser Richtlinien sind anzusehen:

a) Städte:

Aachen, Altona, Augsburg, Barmen, Berlin, Bochum, Braunschweig, Bremen, Breslau, Cassel, Chemnitz, Coblenz, Grefeld, Dortmund,
Dresden, Duisburg, Düsseldorf, Elberfeld, Erfurt, Essen, Flensburg, Frankfurt a. M., Jülich, Selsenkirchen, Hagen i. Westf., Halle a. S.,
Hamborn, Hamburg, Hannover, Karlsruhe, Kiel, Köln, Königsberg i. Pr., Konstanz, Leipzig, Lübeck, Ludwigshafen, Magdeburg, Mannheim,
Mannheim, Mülheim a. Ruhr, Münster, München, München-Gladbach, Nürnberg, Oberhausen, Oppeln, Plauen, Saarbrücken, Stuttgart,
Stuttgart, Trier und Wiesbaden.

b) Nordseeinseln:

Borkum, Juist, Norderney, Wangerooge, Helgoland, Hooge, Langenees, Amrum, Föhr und Sylt.

Soweit die für teure Städte festgesetzten Beschäftigungstagegelder für den Aufenthalt in Berlin, Frankfurt a. M., Hamburg-Altona
und Köln nicht ausreichen sollten, kann im Einzelfall auf Antrag durch die oberste Reichsbehörde ein Zuschuß bis zu 200 M
täglich gewährt werden. Für un-
verheiratete Beamte liegt im allgemeinen kein Grund zu einer solchen Zuschußgewährung vor. Auch Anträge
von verheirateten Beamten wird nur in begründeten Ausnahmefällen und nur insoweit entsprochen werden können, als es dem Beamten

die für hrend seiner Beschäftigung in den genannten Städten bei billigen Ansprüchen nachweislich nicht möglich ist, mit den in Frage kommenden Grundsätzen der Beschäftigungstagegelder den Mehraufwand zu decken. Eine allgemeine Bewilligung des Zuschusses ohne Antrag und ohne Prüfung der Umstände des Einzelfalles ist nicht zulässig.

6. Wenn zu erwarten ist, daß die Verwendung bei der Beschäftigungsbehörde noch mindestens 6 Monate dauern wird (vgl. Ziffer 155 B. B.) und wenn durch die Übersiedelung eine Ersparnis für die Reichskasse eintritt, ist den außerhalb ihres Wohnorts beschäftigten Beamten die Übersiedelungsgenehmigung nach dem Ort der Beschäftigungsbehörde unter Setzung einer angemessenen Frist für die Übersiedelung sobald als möglich zu erteilen. Eine Ersparnis durch die Übersiedelung im Sinne des vorstehenden Satzes wird in der Regel dann eintreten, wenn es sich um unverheiratete Beamte ohne eigenen Hausstand handelt. Für diese Personen wird die Übersiedelungsgenehmigung daher unter der Voraussetzung, daß eine sechsmonatige Dauer der Beschäftigung anzunehmen ist, sogleich oder doch möglichst bald nach Antritt der Beschäftigung zu erteilen sein. Ein Beamter, der die Übersiedelungsgenehmigung erhalten hat, ist vom Ablauf der ihm gesetzten Frist an hinsichtlich der Umzugskostenvergütung und der Entschädigung nach dem Gesetz vom 21. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1061) einem versetzten Beamten gleichzuachten. Die ihm bis zum Ablauf der gesetzten Frist zugebilligten Beschäftigungstagegelder fallen mithin fort.

Im Einvernehmen mit den Landeszentralbehörden gelten diese Grundsätze auch für die bei Reichsbehörden kommissarisch beschäftigten Landesbeamten. Die betreffende Reichsbehörde hat von der beabsichtigten Erteilung der Übersiedelungsgenehmigung rechtzeitig vorher die Landesregierung in Kenntnis zu setzen und ihre Zustimmung einzuholen. Die Kosten des Umzugs — auch eines etwaigen Rückumzugs — nach den für Reichsbeamte geltenden Grundsätzen gehen zu Lasten der Reichskasse. Auch die den Beamten nach dem Rücktritt in den Landesdienst etwa infolge der vorhergegangenen Beschäftigung im Reichsdienst zu zahlenden Trennungsentchädigungen werden auf die Reichskasse übernommen. Für die Bemessung dieser Entschädigungen gelten die Vorschriften des betreffenden Landes.

7. Neben den Beschäftigungstagegeldern ist Übernachtungsgeld nicht zu zahlen.

8. An die von auswärts zur Beschäftigung bei einer obersten Reichsbehörde herangezogenen Beamten werden die Beschäftigungstagegelder neben der Ministerialzulage gewährt.

9. Die außerhalb ihres Wohnortes beschäftigten Beamten, die täglich von ihrem Beschäftigungsort nach ihrem bisherigen Dienstort oder Wohnort zurückfahren, erhalten an Stelle der andernfalls zustehenden Vergütungen neben den Auslagen für die Fahrkarte — Monats- oder Wochenkarte — derjenigen Wagenklasse, die sie nach der Reisekostenverordnung bei Dienstreisen zu benutzen berechtigt sind, jedoch höchstens der zweiten Wagenklasse, zur Bestreitung der Mehrkosten einen Zuschuß bis zum Höchstbetrage von täglich 500 M für verheiratete Beamte, im übrigen 200 M. Bei Bemessung des Zuschusses ist zu berücksichtigen, inwieweit der Beamte infolge seiner auswärtigen Beschäftigung verhindert ist, die Mahlzeiten zu Hause einzunehmen und, soweit es sich um einen unverheirateten Beamten handelt, ob er an seinem bisherigen Dienstort oder Wohnort einen eigenen Hausstand hat oder nicht. Vgl. hierzu im einzelnen das Rundschreiben vom 16. Dezember 1922 — I B 28666 — für die Tage, an denen der Beamte am Beschäftigungsort nicht tätig ist, sondern an seinem bisherigen Dienst- oder Wohnort verbleibt, ist der Zuschuß nicht zu zahlen. Der Zuschuß darf in der Regel längstens auf die Dauer eines Jahres vom Beginn der auswärtigen Beschäftigung aus gewährt werden. Sollten sich wider Erwarten Fälle ergeben, in denen mit Ablauf dieser Frist die Zahlung des Zuschusses nicht eingestellt werden kann, so ist unter besonderen Umständen die Weiterbewilligung mit Zustimmung der obersten Reichsbehörde zulässig. Diese kann, falls besondere Gründe es notwendig erscheinen lassen, die unmittelbar nachgeordneten Behörden zur selbständigen Bewilligung bis zur Dauer eines Jahres ermächtigen.

Die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes gelten auch für Beamte, denen nach pflichtmäßigem Ermessen des Vorstehers der Behörde allgerweise die tägliche Fahrt von ihrem Beschäftigungsort zu dem Wohnort zugemutet werden kann. Auf höhere Vergütungen haben sie keinen Anspruch.

10. Es wird besonders darauf hingewiesen, daß die unter I Ziffer 1 bis 3 und unter II Ziffer 5 und 9 vorgesehenen Beschäftigungstagegelder und Zuschüsse Höchstbeträge darstellen, bis zu denen die Vergütung festgesetzt werden kann. Mit Rücksicht auf die gegenwärtige Finanzlage des Reiches wird vorausgesetzt, daß die Verhältnisse in jedem Einzelfall geprüft werden und daß die vorgelegte Behörde die Höhe der Beträge nur nach Maßgabe des tatsächlichen Bedürfnisses festsetzt. Hierbei wird von einem Kleinlichen Eindringen in die persönlichen Verhältnisse des Beamten sowie von umständlichen Berechnungen abzusehen sein.

Ergänzend wird bemerkt, daß eine Prüfung der Verhältnisse des Beamten bei jeder Erhöhung der Beschäftigungstagegelder mir nicht notwendig erscheint. Wenn einmal nach Prüfung festgestellt ist, daß dem Beamten der Höchstsatz zu gewähren ist, so wird ihm auch bei einer weiteren Erhöhung des Beschäftigungstagegeldes der Höchstsatz ohne erneute Prüfung zuzuerkennen sein, vorausgesetzt, daß inzwischen in den persönlichen Verhältnissen des Beamten keine Änderung eingetreten ist. Ist nur ein Teilbetrag des Höchstsatzes bewilligt worden, so würde dieser entsprechend der Steigerung des Höchstsatzes erhöhen.

11. Mit Rücksicht auf die eingetretene Geldentwertung bestehen keine Bedenken, wenn unter Abweichung von den bisher geltenden Vorschriften die Beschäftigungstagegelder halbmonatlich nachträglich gezahlt werden. Ich muß aber Wert darauf legen, daß die Halbmontatsbeträge sogleich endgültig planmäßig verrechnet werden.

Nach Ziffer 73 der Ausf.-Best. z. R. B. können auf die Beschäftigungstagegelder im Bedarfsfalle auf Antrag Vorschüsse in angemessenen Mengen gewährt werden. Bei der jetzigen starken Geldentwertung wird der Bedarfsfall in der Regel gegeben sein, so daß Vorschüsse allgem. gewährt werden können. Die Tilgung der Vorschüsse kann auch ratenweise erfolgen.

B. Entschädigungen für versetzte Beamte nach dem Gesetz vom 21. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1061).

Auf Grund des § 5 des Gesetzes werden mit Wirkung vom 1. Februar 1923 ab die Entschädigungen für versetzte Beamte bis zu den festgesetzten Höchstbeträgen festgesetzt mit der Maßgabe, daß bei täglicher Rückkehr an den bisherigen Wohnort neben den Fahrkosten die Entschädigungen zu zahlen sind — vgl. nachstehende Ziffer 4 —.

1. Gemäß § 1 des Gesetzes.

1	Verheirateten Beamten		Unverheirateten Beamten, die am bisherigen Wohnort einen eigenen Hausstand hatten
	bei Fortführung des Haushalts am bisherigen Wohnort	bei entgeltlicher Unterstellung der Möbel	
	M	M	M
2	3	4	
a) in teuren Städten			
Stufe I	2200	1240	920
" II	2750	1550	1150
" III	3300	1860	1380
" IV	3850	2170	1610
" V	4400	2480	1840
b) in anderen Orten			
Stufe I	1880	920	690
" II	2350	1150	860
" III	2820	1380	1030
" IV	3290	1610	1200
" V	3760	1840	1380

2. Gemäß § 2 des Gesetzes.

1	a) in teuren Städten		b) in anderen Orten	
	verheirateten Beamten	unverheirateten Beamten	verheirateten Beamten	unverheirateten Beamten
	M	M	M	M
2	3	4	5	
Stufe I	1240	690	920	500
" II	1550	860	1150	620
" III	1860	1030	1380	750
" IV	2170	1200	1610	870
" V	2480	1380	1840	1000

3. Die Sätze für teure Städte sind nur dann zugrunde zu legen, wenn der neue dienstliche Wohnsitz zu den teuren Städten gehört.

4. Die Vorschriften des Abschnitts A II

- Ziffer 2 Begriff des verheirateten Beamten,
- Ziffer 3 Begriff des eigenen Hausstandes,
- Ziffer 4 Beamte im Vorbereitungsdienst,
- Ziffer 5 Zugehörigkeit der Orte zu den teuren Städten, Gewährung eines besonderen Zuschusses für Berlin, Frankfurt a. M., Hamburg-Altona und Köln,
- Ziffer 7 Nichtgewährung von Übernachtungsgeld,
- Ziffer 8 Gewährung von Ministerialzulage,
- Ziffer 9 Vergütung bei täglicher Hin- und Rückfahrt,
- Ziffer 10 Entschädigungen als Höchstsätze,
- Ziffer 11 Halbmonatliche nachträgliche Zahlung

gelten entsprechend bei Gewährung der Entschädigungen. Ferner wird noch auf die Ziffern 23, 24, 38, 63 und 66 der Ausführungsbestimmungen zur Reichskostenverordnung Bezug genommen.

5. Im übrigen bleiben die bisherigen Grundsätze für die Gewährung von Entschädigungen für versehrte Beamten unverändert.

II. Soweit verheirateten Beamten für Verwendung an Orten der Ortsklassen A und B die Höchstsätze (Beschäftigungstagegeld oder Trennungsentchädigung) bereits bewilligt worden sind, können an Stelle der alten die neuen Höchstsätze in den Kostenrechnungen eingesetzt werden. Dasselbe gilt für die Zuschüsse und Vergütungen bei täglicher Hin- und Rückfahrt. Dagegen ist in allen anderen Fällen die Vorlage eines eingehend begründeten Gesuchs erforderlich.

Nr. 97. Beschäftigungstagegelder und Verletzungsentchädigungen.

Vorgänge: Verfügungen Nr. 63, Amtsblatt 13/1922; Nr. 180, Amtsblatt 61/1922; Nr. 330, Amtsblatt 64/1922; Nr. 367, Amtsblatt 71/1922; Nr. 386, Amtsblatt 75/1922; Nr. 422, Amtsblatt 81/1922; Nr. 442, Amtsblatt 84/1922 und Nr. 13, Amtsblatt 2/1923.

I. Erlaß des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 14. Februar 1923 I B 4111:

Die in dem Rundschreiben vom 9. Februar 1923 — I B 3697 — vorgeesehenen Höchstsätze an Beschäftigungstagegeldern und Entschädigungen für versehrte Beamte werden mit Wirkung vom 15. Februar 1923 ab wie folgt festgesetzt:

(A 2. Zb 4.)

A. Beschäftigungstagegelber.

Für verheiratete planmäßige und außerplanmäßige Beamte, die ihren Haushalt an ihrem dienstlichen Wohnsitz fortführen und gezwungen sind, von ihrer Familie getrennt zu leben:

a) in teureren Städten:

vom Tage nach dem Fortfall des Dienststagesgelbes ab (Ziffer 60 der Ausf.-Best. z. R.B.)

Stufe I	4400 M	Stufe III	6600 M
Stufe II	5500 M	Stufe IV	7700 M
Stufe V	8800 M		

b) in anderen Orten:

Stufe I	3800 M	Stufe III	5700 M
Stufe II	4700 M	Stufe IV	6600 M
Stufe V	7600 M		

Für verheiratete planmäßige und außerplanmäßige Beamte, bei denen die Voraussetzungen unter 1. nicht gegeben sind, sowie für unverheiratete planmäßige und außerplanmäßige Beamte mit eigenem Hausstand, die ihren Haushalt am dienstlichen Wohnsitz fortführen:

a) in teureren Städten: vom Tage nach dem Fortfall des Dienststagesgelbes ab

Stufe I	2400 M	Stufe III	3600 M
Stufe II	3000 M	Stufe IV	4200 M
Stufe V	4800 M		

b) in anderen Orten:

Stufe I	1800 M	Stufe III	2700 M
Stufe II	2300 M	Stufe IV	3200 M
Stufe V	3600 M		

Für unverheiratete planmäßige und außerplanmäßige Beamte mit eigenem Hausstand, die ihren Haushalt am dienstlichen Wohnsitz nicht fortführen, sowie für unverheiratete planmäßige und außerplanmäßige Beamte ohne eigenen Hausstand die Hälfte der unter Ziffer 2 aufgeführten Beträge, und zwar:

a) in teureren Städten: vom Tage nach dem Fortfall des Dienststagesgelbes ab

Stufe I	1200 M	Stufe III	1800 M
Stufe II	1500 M	Stufe IV	2100 M
Stufe V	2400 M		

b) in anderen Orten:

Stufe I	900 M	Stufe III	1350 M
Stufe II	1150 M	Stufe IV	1600 M
Stufe V	1800 M		

Für Zuschüsse gemäß Ziffer 5 und 9 des obigen Rundschreibens vom 9. Februar 1923 werden die Höchstbeträge wie folgt bemessen:

a) gemäß Ziffer 5 Abs. 2 auf 400 M,

b) gemäß Ziffer 9 auf 1000 M für verheiratete Beamte, im übrigen auf 400 M.

B. Entschädigungen für verfehrte Beamte nach dem Gesetz vom 21. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1061).

1. Gemäß § 1 des Gesetzes:

	verheirateten Beamten		unverheirateten Beamten, die am bisherigen Wohnort einen eigenen Hausstand hatten
	bei Fortführung des Haushalts am bisherigen Wohnort	bei entgeltlicher Unterstellung der Möbel	
	M	M	M
1	2	3	4
a) in teureren Städten:			
Stufe I	4400	2400	1890
Stufe II	5500	3000	2300
Stufe III	6600	3600	2700
Stufe IV	7700	4200	3200
Stufe V	8800	4800	3600
b) in anderen Orten:			
Stufe I	3800	1800	1400
Stufe II	4700	2300	1750
Stufe III	5700	2700	2100
Stufe IV	6600	3200	2450
Stufe V	7600	3600	2800

2. Gemäß § 2 des Gesetzes:

1	a) in teureren Städten:		b) in anderen Orten:	
	verheirateten Beamten	unverheirateten Beamten	verheirateten Beamten	unverheirateten Beamten
	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
	2	3	4	5
Stufe I	2400	1400	1800	1000
" II	3000	1750	2300	1250
" III	3600	2100	2700	1500
" IV	4200	2450	3200	1750
" V	4800	2800	3600	2000

3. Hinsichtlich der Höchstbeträge für Zuschüsse gelten die Festsetzungen unter Abschnitt A Ziffer 4.

C. Allgemeines.

Im übrigen bleiben die bisherigen Grundsätze für die Gewährung von Beschäftigungstagegeldern und von Entschädigungen für verletzte Beamte unverändert.

II. Soweit verheirateten Beamten für Verwendung an Orten der Ortsklassen A und B die Höchstsätze (Beschäftigungstagegeld oder Trennungsentchädigung) bereits bewilligt worden sind, können an Stelle der alten die neuen Höchstsätze in den Kostenrechnungen eingesetzt werden. Dasselbe gilt für die Zuschüsse und Vergütungen bei täglicher Hin- und Rückfahrt. Dagegen ist in allen anderen Fällen die Lage eines eingehend begründeten Gesuchs erforderlich.

Nr. 98. Reisekosten und Aufwandsentschädigungen.

(A 2. R 29. Nr. M 4)

Vorgänge: Verfügungen Nr. 185 a, Amtsblatt 33/1922 und Nr. 32, Amtsblatt 6/1923.

I. Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers vom 15. Februar 1923, E. II. 22. Nr. 2463/23.

Nach Beschlüssen mit dem Hauptbeamtenrat.

Mit Rücksicht auf die weiter fortschreitende Teuerung werden die durch den Erlaß vom 11. Januar 1923 — E. II. 22. Nr. 2040/23 auf Grund der §§ 3, 4 und 5 der Reisekostenverordnung für die Beamten der Deutschen Reichsbahn vom 15. Dezember 1921 (Reichsblatts. Seite 1655) festgesetzten Bezirkstagegelder und Aufwandsentschädigungen mit Wirkung vom 1. Februar 1923 ab wie folgt weiter erhöht:

1. Die Bezirkstagegelder (§ 3 der Verordnung a. a. D.)

	bis zu 3 Std.	über 3 bis zu 8 Std.	über 8 Std.
	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
a) für Beamte der Tagegeldstufe I (Besoldungsgruppen I—V)	168.—	675.—	1350.—
b) für Beamte der Tagegeldstufe II (Besoldungsgruppen VI—VIII)	210.—	840.—	1680.—
c) für Beamte der Tagegeldstufe III (Besoldungsgruppen IX—XIII)	250.—	1000.—	2000.—

Das Übernachtungsgeld beträgt für die Beamten: a) der Tagegeldstufe I 900
 b) der Tagegeldstufe II 1125
 c) der Tagegeldstufe III 1350

und für besonders teure Städte (zu vgl. Rundschreiben des Reichsministers der Finanzen vom 20. Mai 1922 — I B 14185 — Reichsverkehrsblatt 1922 Seite 217 und die Verordnung vom 1. Februar 1923 (Reichsbesoldungsblatt Seite 34):

zu a) 1875 *M*, zu c) 2775 *M*
 zu b) 2325 *M*,

2. Aufwandsentschädigungen für Beamte des Bahnmeisterdienstes sowie des Kottensführerdienstes (§ 4 der Verordnung a. a. D.)

Die Höchstsätze der Aufwandsentschädigungen der Beamten des Bahnmeisterdienstes, der bei den Bahnmeistereien beschäftigten Beamten des Sicherheits- und Telegraphenunterhaltungsdienstes, sowie des Kottensführerdienstes werden festgesetzt:

für die Beamten der Tagegeldstufe I auf 7400 *M*, für die Beamten der Tagegeldstufe III auf 12300 *M*
 " " " " " II " 9850 *M*,

8. Aufwandsentschädigungen für planmäßigen auswärtigen Dienst und für Stellvertretungen

(§ 5 der Verordnung a. a. D.).

- a) Die Aufwandsentschädigungen der Beamten des Bahnunterhaltungsdienstes, die neben Wahrnehmung der eigenen Dienstgeschäfte einen derartigen Beamten in einem anderen Dienstbezirk zu vertreten oder zu unterstützen haben, ohne daß sie außerhalb ihres Wohnortes Wohnung nehmen müssen (§ 5 a. a. D.) werden festgesetzt:
auf täglich 530 M für Beamte des Bahnmeisterdienstes und auf täglich 385 M für Beamte des Kottenführerdienstes.
- b) Die Aufwandsentschädigung für die Beamten des Kottenführer- und Bahnwärterdienstes, die in Vertretung oder zur Unterstützung des ihnen vorgesetzten Bahnmeisters mit der Begehung fremder Strecken beauftragt werden (§ 5 Ziffer c a. a. D.) wird festgesetzt auf täglich 300 M.
- c) Die den Beamten des Weichen- und Bahnwärterdienstes nach § 5 Ziffer d der Verordnung zu gewährende Aufwandsentschädigung wird auf den Satz unter b (vorstehend) festgesetzt.

II.

Die durch den Erlaß vom 11. Januar 1923 — E. II. 22. Nr. 2040/23 — festgesetzten Höchstsätze der Reisekostenzuschüßvergütungen werden mit Wirkung vom 1. Februar 1923 ab wie folgt erhöht:

- a) für bauleitende Beamte der Tagegeldstufe III:
 - α) bei Vorarbeiten: in Fällen vorwiegend auswärtiger Tätigkeit bis zu monatlich 24 600 M;
 - β) bei Neubauten: an die Vorstände der Bauabteilungen in Fällen vorwiegend auswärtiger Tätigkeit bis zu monatlich 24 600 M;
an Strecken- (Sektions-) Baumeister in Fällen vorwiegend auswärtiger Tätigkeit bis zu monatlich 19 400 M;
 - γ) bei Neubauten auf Betriebsstrecken (auch beim Bau zweiter usw. Gleise) oder nach der Betriebsöffnung von Neubauten zum Zwecke der Fortführung und Abrechnung der Bauten, sofern sich die auswärtige Tätigkeit nicht wesentlich verringert, bis zur Höhe von 3/4 der Sätze unter β;
- b) bei vorwiegend auswärtiger Tätigkeit für sonstige technische Beamte:
 - der Tagegeldstufe III bis zu monatlich 19 400 M;
 - der Tagegeldstufe II bis zu monatlich 14 800 M;
 - der Tagegeldstufe I und für die im Vorbereitungsdiensft befindlichen technischen Beamten, wenn sie überwiegend im dienstlichen Interesse bei den Bauarbeiten beschäftigt werden, bis zu monatlich 12 800 M;
- c) für die Dauer der Verwendung bei den Abnahmeämtern für maschinentechnische Beamte:
 - der Tagegeldstufe III bis zu monatlich 24 600 M;
 - der Tagegeldstufe II bis zu monatlich 19 400 M;
- d) für Beamte in der Diensttätigkeit von technischen und nichttechnischen Betriebskontrollleuren, Telegraphenkontrollleuren, Oberbaukontrollleuren und Betriebsmaschinenkontrollleuren bis zu monatlich 28 200 M;
- e) für Beamte, die mit den Geschäften eines Lokomotivbetriebs- oder Zugrevisors beauftragt werden, bis zu monatlich 14 800 M;
- f) für Abnahmebeamte des Betriebes (Lokomotivführer und Wagenmeister) bis zu monatlich 14 800 M;
- g) für die mit der Ausführung des Eisenbahnüberwachungsdienstes betrauten Beamten, und zwar:
 - 1. für die Leiter des Außendienstes bei der Reichsbahndirektion bis zu monatlich 19 400 M;
 - 2. für die Überwachungsbediensteten bei der Reichsbahndirektion bis zu monatlich 16 200 M;
 - 3. für die Leiter der Bezirksgruppen bis zu monatlich 14 100 M;
 - 4. für die Überwachungsbediensteten der Bezirksgruppen bis zu monatlich 12 000 M.

Wegen des neben der Pauschvergütung zu zahlenden Übernachtungsgeldes vgl. die Ziffer II der Verordnung des Reichsministers der Finanzen vom 1. Februar 1923 (Reichsbefoldungsblatt 1923 Seite 34).

Die unter Ziffer

III.

Erlasses vom 11. Januar 1923 — E. II. 22. Nr. 2040/23 — angegebenen Höchstsätze der Pauschvergütungen werden mit Wirkung vom 1. Februar 1923 ab festgesetzt:

- bei den Beamten der Tagegeldstufe I auf 4 900 M,
- bei den Beamten der Tagegeldstufe II auf 6 200 M,
- bei den Beamten der Tagegeldstufe III auf 7 400 M.

II. Wegen Erhöhung der Pauschvergütungen für die Vorsteher und Kottenbeamten der Bahnmeistereien folgt Verfügung nach.

99. Aufwandsentschädigung des Zugpersonals.

(A. 6. Zb 80. Nr. M 422.)

Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers vom 15. Februar 1923, E. II. 22. Nr. 2464/23:

Die Sätze der Aufwandsentschädigung des Zugpersonals werden mit Wirkung vom 1. Februar 1923 ab, wie folgt, festgesetzt:

1. Das Stundengeld (§ 1¹ der D.B.A.B.):

I. beim Lokomotivpersonal:

	für Lokomotivführer <i>M</i>	für Reserve- lokomotivführer, Loko- motivoberheizer, Lokomotivheizer <i>M</i>
1. im Zugdienst	47,00	38,00
2. im sonstigen Dienst auf der Lokomotive	15,00	12,00
3. im Bereitschaftsdienst ohne Lokomotive auf der Heimatdienststelle	8,00	6,00

II. beim Zugbegleitpersonal:

	für Zugführer und Triebwagenführer <i>M</i>	für Oberschaffner, Wagenaufseher, Schaffner <i>M</i>
1. im Zugdienst	41,00	32,00
2. für die Fahrten nach Anschlüssen, Bechen, Gruben und gewerblichen Anlagen außerhalb des Heimat- bahnhofes	12,00	9,00
3. im Bereitschaftsdienst auf der Heimatdienststelle .	8,00	6,00

2. Der Zuschlag zum Stundengeld (§ 1²):

	für Lokomotivführer, Reserve-lokomotiv- führer, Lokomotivoberheizer, Lokomotivheizer		für Zugführer, Trieb- wagenführer, Wagen- aufseher, Oberschaffner und Schaffner
	für die Stunde		
	mit zweizylindrigen <i>M</i>	drei- und mehrzylindrigen Lokomotiven <i>M</i>	<i>M</i>
1. im Schnellzugdienst	77,00	100,00	32,00
2. im Personen- und Güterzugdienst	65,00	82,00	38,00
3. im schweren Güterzugdienst	65,00	82,00	47,00
4. im Dienst nach Anschlüssen außer- halb des Heimatbahnhofes	12,00	18,00	9,00
5. im übrigen Lokomotivdienst	9,00	12,00	—
6. bei Packwagenleerfahrten als Zug- führer (gemäß Ziffer 15 e der be- sonderen Ausführungsbestimmungen)	—	—	9,00
7. bei Heranziehung des Zugbegleit- personals zum Verschiebedienst und damit zusammenhängenden Arbeiten außerhalb des Heimatbahnhofes (Ziffer 14 der besonderen Aus- führungsbestimmungen)	—	—	9,00

3. Das Entgelt für die Ruhezeit außerhalb der Heimat (§ 1³) für sämtliche Fahrbedienstete:

- a) bei Überweisung eines Aufenthaltsraumes mit Bett auf
- und bei einer Dauer der Ruhezeit von über 10 Stunden auf
- b) bei Überweisung eines Aufenthaltsraumes mit Pritsche auf
- und bei einer Dauer der Ruhezeit von über 10 Stunden auf
- c) in Fällen, in denen ein Aufenthaltsraum mit Bett oder Pritsche nicht überwiesen werden kann, auf den Betrag
des verordnungsmäßigen Übernachtungsgeldes.

4. Der nach Ziffer 9 der Allgemeinen und nach Ziffer 19 der Besonderen Ausführungsbestimmungen zur D.B.A.B. 1904
Zuschlag von 17,30 *M* wird auf 29,00 *M* erhöht. Die Änderung der D.B.A.B. bleibt vorbehalten.